

Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle im Bistum Aachen (MeldeStO-AusfBest)

Gemäß der Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle im Bistum Aachen (MeldeStO) in ihrer jeweils geltenden Fassung hält das Bistum für die Rechtsträger gem. § 1 MeldeStO eine interne Meldestelle vor, die den Vorgaben des HinSchG in seiner jeweils geltenden Fassung entspricht. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 wird angeordnet:

§ 1

Meldestelle

Die vom Bistum Aachen gem. § 2 MeldeStO eingerichtete interne Meldestelle ist erreichbar unter der URL www.sicher-melden.de/bistumaachen

§ 2

Verantwortliche für die Bearbeitung von Meldungen

Verantwortliche für die Bearbeitung von Meldungen gem. § 4 Abs. 2 MeldeStO sind

- a) der Dritte¹,
- b) der verantwortliche Bearbeiter des vom Hinweis betroffenen Rechtsträgers,
- c) die Kontaktpersonen gegenüber dem Dritten,
- d) der Leiter der Internen Revision.

§ 3

Aufgaben des Dritten

Der Dritte

- a) prüft, nachdem vom Meldeportal eine automatische Eingangsbestätigung an den Hinweisgeber erfolgt ist, ob der gemeldete Verstoß einen Regelverstoß gem. § 3 MeldeStO betrifft,
- b) leitet den Hinweis über das Meldeportal weiter an die von ihm recherchierte Email-Adresse des vom Hinweis betroffenen Rechtsträgers, die in einer Liste mit allen weiteren Email-Adressen der von der Meldestelle umfassten Rechtsträger im Case-Management hinterlegt ist mit der Bitte um Benennung eines verantwortlichen Bearbeiters oder bittet im Fall, dass der Rechtsträger Bistum betroffen ist, eine der Kontaktpersonen gem. § 5 um Benennung des verantwortlichen Bearbeiters,
- c) fordert den verantwortlichen Bearbeiter um Prüfung und Rückmeldung zum Hinweis auf,
- d) schaltet in nach seinem Ermessen eingestuften, gravierenden Fällen die Interne Revision des Bistums ein,
- e) gibt über das Meldeportal eine qualifizierte Rückmeldung gegenüber dem Hinweisgeber spätestens drei Monate nach Versenden der Eingangsbestätigung gem. § 17 Abs. 2 HinSchG; sie umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese, soweit § 17 Abs. 2 S. 3 HinSchG nicht entgegensteht.

Weitere Aufgaben des Dritten gem. § 2 Abs. 2 MeldeStO bleiben hiervon unberührt.

¹ Die in diesen Ausführungsbestimmungen aus Gründen besserer Lesbarkeit verwendete männliche Form bezieht sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

§ 4

Aufgaben des verantwortlichen Bearbeiters

Der vom Hinweis betroffene Rechtsträger benennt gegenüber dem Dritten über das Meldeportal einen verantwortlichen Bearbeiter und teilt dessen dienstliche Email-Adresse mit. Der Dritte kontaktiert den verantwortlichen Bearbeiter, der innerhalb einer ihm gesetzten Frist die Prüfung des Hinweises sowie Abgabe einer Stellungnahme über das Meldeportal vornimmt.

§ 5

Aufgaben der Kontaktpersonen zum Dritten

Der Justitiar ist seitens des Bistums die Kontaktperson sowohl zum beauftragten Dritten zwecks Ermittlung des verantwortlichen Bearbeiters für den Rechtsträger Bistum als auch Kontaktperson zum technischen Betreiber des Meldeportals. Darüber hinaus wirkt als Kontaktperson auf Anfrage des Dritten zur Ermittlung des verantwortlichen Bearbeiters nur für Hinweise aus ihrem Zuständigkeitsbereich die Leitung der Abteilung Erziehung und Schule.

§ 6

Aufgaben des Leiters der Internen Revision

Der Leiter der Internen Revision prüft die auf einen Hinweis ergangene Stellungnahme auf Schlüssigkeit oder prüft einen Hinweis direkt nach Eingang, jeweils auf Veranlassung des Dritten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Aachen, den 18. Juli 2023

L.S.

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Anhang

Verfahrensablauf Meldung an interne Meldestelle im Bistum Aachen

Die Meldestelle des Bistums Aachen ist online über die URL www.sicher-melden.de/bistumaachen zugänglich. Auf der Homepage des Bistums Aachen und aller Rechtsträger gem. § 1 MeldeStO, die unter diese Meldestelle fallen, wird ein Link zu dieser URL gesetzt. Es handelt sich um eine externe URL, die treuhänderisch von der Fa. Otris, Dortmund betrieben wird. Dritter gem. § 2 MeldeStO-AusfBest ist die Kanzlei CBH, Köln.

Eine abgegebene Meldung sowie deren Absender kann über die Meldestelle unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben nur eingesehen werden von den in diesen Ausführungsbestimmungen benannten Personen.

Die Meldung kann vom Hinweisgeber online in Textform eingegeben werden oder mündlich durch Sprachaufzeichnung und darüber hinaus auf Wunsch auch persönlich gegenüber dem Dritten, dessen Kontaktdaten sich im Onlineportal der Meldestelle befinden.

1. Eingang einer Meldung zu einem Hinweis

(Regelverstoß gem. HinSchG oder gem. § 3 MeldeStO)

- 1.1 automatische Eingangsbestätigung über das Online-Portal an hinweisgebende Person innerhalb von 7 Tagen
- 1.2 Dritter: ggf. Klärung offener Fragen zum Sachverhalt/gemeldeten Regelverstoß
- 1.3 Dritter: Meldung filtern, sofern es sich um „Fake“-/Unsinnsmeldungen handelt: in diesen Fällen erfolgt keine weitere Bearbeitung
Meldungen bezogen auf Fälle sexuellen Missbrauchs sowie den Datenschutz sind direkt an die jeweils Verantwortlichen: Interventionsbeauftragter/Ansprechpersonen resp. jew. zuständiger Betr. Datenschutzbeauftragter zu richten – das Meldeportal enthält dazu einen Hinweis
- 1.4 Sobald der Sachverhalt/der Inhalt der Meldung geklärt ist, löst der Dritte die Weiterleitung über das Meldeportal an den vom Hinweis betroffenen Rechtsträger aus
- 1.5.1 Verantwortlicher Rechtsträger benennt über das Meldeportal einen Bearbeiter für den Hinweis und teilt die Email-Adresse mit
 - *verantwortl. Rechtsträger Bistum:*
Kontaktperson zum Dritten: AL 0.4 und bei Hinweisen im Schulbereich: AL 1.4
 - *verantwortl. Rechtsträger KG/kgv/KGV:* Dritter wendet sich direkt an KG/kgv/KGV über Email-Liste, die im Case-Management hinterlegt ist
- 1.5.2 Bearbeiter wird über das Meldeportal zum Hinweis informiert und um Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme gebeten
- 1.6 Ausnahme: eingehender Hinweis ist nach Einschätzung des Dritten gravierend (z.B. bei Gefahr im Verzug), so dass direkt die Interne Revision eingeschaltet wird

2. Weitere Bearbeitung

- 2.1 Dritter prüft zurück gemeldetes Ergebnis auf Schlüssigkeit
- 2.2 Schlüssigkeit ja: Dritter - Eingabe qualifizierte Rückmeldung an Hinweisgeber
- 2.3 Schlüssigkeit nein: Dritter - Weiterleitung des zurück gemeldeten Ergebnisses an Interne Revision
- 2.4 Interne Revision: Prüfung des Falls, Rückmeldung an Dritter, ggf. Weiterleitung an Generalvikar